psaier
geier
partner

Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
Dottori Commercialisti

An unsere Kunden

Brixen, den 03.11.2016

Dr. Manfred Psaier
Dr. Oliver Geier
DDr. Norman Damiani
Dr. Brigitte Peintner
Dr. Sascha Grünfelder
Dr. Daniela Planatscher
Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Neuerungen im italienischen Steuerrecht

Sehr geehrter Kunde,

die italienische Regierung hat in der letzten Woche das **Stabilitätsgesetz 2017** vorgestellt sowie eine Eilverordnung mit einer Vielzahl von steuerrechtlichen Bestimmungen erlassen. Die **Eilverordnung Nr. 193 vom 24.10.2016** ist am 26.10.2016 in Kraft getreten und muss vom Parlament innerhalb von 60 Tagen in ein ordentliches Gesetz umgewandelt werden. Es ist davon auszugehen, **dass im Rahmen der Umwandlung** in ein ordentliches Gesetz **verschiedene Änderungen vorgenommen** werden.
Das Stabilitätsgesetz muss ebenfalls vom Parlament noch bis zum Jahresende genehmigt werden und die darin enthaltenen Maßnahmen treten in der Regel mit 1.1.2017 in Kraft.
Nachfolgend eine Zusammenfassung der steuerrechtlichen Bestimmungen, die bereits mit der **Eilverordnung Nr. 193/2016** erlassen wurden und welche zum Teil bereits in Kraft sind.
Die geplanten Neuerungen des Stabilitätsgesetzes werden in einem folgenden Rundschreiben stichpunktartig zusammengefasst. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die **versprochenen Vereinfachungen** fast ausschließlich **zu Gunsten der Finanzverwaltung** sind und den **Steuerpflichtigen neue Obliegenheiten** auferlegt werden.
Steuereinhebungsstelle Equitalia (Art. 1, DL 193/16)**:** die Steuereinhebungsstelle wird mit 1.7.2017 **abgeschafft** und **deren Funktionen von der Agentur der Einnahmen übernommen**.

Begünstigte Abfindung von überfälligen Steuerzahlkarten: (Art. 6, DL 193/16), welche in den Jahren 2000 – 2015 an die Steuereinhebungsstelle Equitalia übergeben wurden. Die **Verzugszinsen und Geldbußen** werden **erlassen**. Die **Anträge sind bis zum 23.1.2017** zu stellen und die Equitalia teilt den zu bezahlenden Abfindungsbetrag mit. Auch eine Ratenzahlung des Abfindungsbetrages ist möglich.
Auch Steuerpflichtige, die ihre in den Steuerzahlkarten erfassten Verbindlichkeiten mittels Ratenzahlungen bedienen, können für die noch offenen Beträge die begünstige Abfindung beanspruchen. Dies unter der Voraussetzung, dass die im Zeitraum vom 1.10.2016 bis zum 31.12.2016 fälligen Raten termingerecht bedient werden.
Neuauflage der Selbstanzeige – Voluntary disclosure (Art. 7, DL 193/16): Ab **dem 24.10.2016** ist es wieder möglich, Selbstanzeigen für nicht erklärte Vermögen im Ausland aber auch für Steuervergehen bei Inlandssachverhalten einzureichen. In Bezug auf die Strafbefreiung und die Verfahrensweise entspricht die Neuauflage der vorausgehenden Regelung. Im Gegensatz dazu aber haben die Steuerpflichtigen nun die geschuldeten **Steuern und Geldstrafen selbst zu berechnen** und bis zum **30.9.2017** an das Finanzamt zu entrichten. Durch die Selbstanzeige können die Vergehen bis zur Abgabe der Anzeige angezeigt werden. Ausgeschlossen sind Personen, welche bereits 2015 eine Selbstanzeige eingereicht haben. Entsprechende Durchführungsbestimmungen werden bis zum 24. November erwartet.
Ausdehnung der Meldepflicht für das AIRE: Zur Bekämpfung der Steuerflucht und Erstellung von Kontrollverzeichnissen, sind die **Gemeinden verpflichtet,** der Agentur der Einnahmen sämtliche Eintragungen in das Verzeichnis der im Ausland ansässigen Italiener (AIRE) mitzuteilen, welche **ab dem 1.1.2010** erfolgt sind.
Maßnahmen zur Steuereinhebung (Art. 3, DL 193/16): die Steuerämter erhalten zur Steuereintreibung den Zugriff auf die Daten beim Sozialversicherungsinstitut INPS.
Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung (Art. 4, DL 193/16)**:** Ab dem **1.1.2017** müssen **vierteljährig die Ausgangs- und Eingangsrechnungen** (sogenannter Spesometro) an das Finanzamt mittels Datenfernübertragung gemeldet werden. Diese neue Bestimmung ersetzt die jährliche Meldevorschrift gemäß Ges. 78/2000. **Zusätzlich** müssen, ebenfalls **vierteljährig, die Daten der MwSt.-Abrechnung** übermittelt werden (im Ausland als Umsatzsteuervoranmeldungen bekannt). An Hand der Daten kann und wird die Agentur der Einnahmen automatische Querkontrollen vornehmen, bedeutet aber auch

einen Verwaltungsmehraufwand für die betroffenen Steuerpflichtigen. Der Aufbau der Datensätze wird mittels Durchführungsverordnung festgelegt werden.

Bei unvollständigen Meldungen sind Geldstrafen in Höhe von 25 Euro pro unterlassene Rechnung, maximal jedoch € 25.000, vorgesehen. Die unterlassene Quartalsmeldung wird mit einer Geldbuße von € 5.000 geahndet.

Die geplante quartalsbezogene Meldung der Ausgangs- und Eingangsrechnungen kann unterlassen werden, wenn der Steuerpflichtige gemäß den Bestimmungen des Art. 1, Ges. 127/2015 dafür optiert sämtliche der Ausgangs- und Eingangsrechnungen bzw. Tagesinkasso elektronisch an das Finanzamt zu melden. Die entsprechenden **Durchführungsbestimmungen** wurden durch die Agentur der Einnahmen am 28.10.2016 erlassen. Die Option gilt für eine Zeitdauer von 5 Jahre und kann innerhalb vom 31.12.2016 für den Steuerperiode 2017 angewandt werden. Vorteile dieser Meldung ist u.A. die Priorität bei MwSt.-Vergütungsanträgen sowie die Verkürzung der Festsetzungsfrist um ein Jahr (sofern der Steuerpflichtige auch dafür optiert sämtliche Zahlungen und das Inkasso mit nachvollziehbaren Zahlungsmitteln im Sinne des Dekrets vom 4.8.2016 durchzuführen.

In Gegenzug zu den vorausgehend dargestellten erweiterten Meldepflichten wird die Intrastat-Meldungen für den IG-Erwerb von Waren und Leistungen abgeschafft. Weiterhin müssen jedoch die Intrastat-Meldungen für durchgeführte IG-Lieferungen und erbrachte IG-Leistungen abgefasst werden. Abgeschafft wird zudem die Meldung für Umsätze mit Kunden bzw. Lieferanten in Niedrigsteuerländern (sogenannte Black-list-Meldung).

Die Frist für die Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung 2018 wird auf Ende April verschoben (erstmals April 2018). Die Frist für die MwSt.-Jahreserklärung 2017 bleibt voraussichtlich Ende Februar 2017.

Änderungen bei den MwSt.-Lagern sind bei Importen aus Drittländern vorgesehen. Ab 1.4.2017 muss die beauftragte Spedition im Namen des Kunden die MwSt. bei der Entnahme der Waren abführen.

Berichtigung der Steuererklärung zu Gunsten des Steuerpflichtigen (Art. 5, DL 193/16): Die Berichtigung der Steuererklärung zu Gunsten des Steuerpflichtigen kann bis zur Verjährung der jeweiligen Steuerperiode erfolgen und für die sich ergebenden Steuerguthaben werden Sonderregelungen für deren Verrechnung vorgesehen. In der Vergangenheit war eine Berichtigung zu Gunsten des Steuerpflichtigen nur innerhalb der

psaier
geier
partner

Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
Dottori Commercialisti

Abgabefrist der Steuererklärung des Folgejahres möglich. Für weiter zurückliegende Steuerperioden konnten Guthaben, welche aufgrund von Berichtigungen zu Gunsten des Steuerpflichtigen entstanden, ausschließlich mittels Erstattungsantrag zurückgefordert werden. Durch die Neuregelung wird nun auch die Verrechnung des Guthabens mit einer Steuerschuld möglich.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Manfred Psaier